

STADT

BUCHEN Odenwald



Neckar-Odenwald-Kreis

Friedhofssatzung der Stadt Buchen (Odenwald) (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 10. Oktober 2006¹

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 9. Oktober 2006 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Buchen (Odenwald). Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, wenn die Geburt im Bereich der Stadt Buchen erfolgt ist. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Auswärtige Verstorbene, die ehemals mindestens 15 Jahre Einwohner der Stadt Buchen waren, sind den Gemeindegliedern gleichgestellt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Friedhofs in der Kernstadt Buchen, umfasst das Gebiet der Kernstadt Buchen und des Stadtteils Unterneudorf;

b) Bestattungsbezirke der Friedhöfe in den Stadtteilen Bödigheim, Eberstadt, Einbach, Götzingen, Hainstadt, Hettigenbeuern, Hettigen, Hollerbach, Oberneudorf, Rinschheim, Stürzenhardt und Waldhausen, umfassen das jeweilige Gebiet der Stadtteile.

(4) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

¹ Geändert durch Satzung vom
03.07.2007 (bekannt gemacht am 05.07.2007), in Kraft seit 06.07.2007
01.12.2009 (bekannt gemacht am 02.12.2009), in Kraft seit 03.12.2009
11.01.2011 (bekannt gemacht am 14.01.2011), in Kraft seit 15.01.2011

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in

der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber, Verrichtungen der Stadt

- (1) Die Stadt lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Für Wahltiefgräber muss bei der Erstbelegung die Grabsohle 2,25 m tief liegen.
- (3) Die Stadt kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen oder sonstigen von diesen bestimmten Personen bis zur Grabstätte getragen oder überführt wird. Gleiches gilt für Begräbnisordner, Kreuzträger, Transport der Kränze, Aufbahnen und Bereitstellen zur Beerdigung und das Ausschlagen des Grabes mit grüner Matte.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, auf den Urnengemeinschaftsstätten gemäß § 13 Abs. 3 nur 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem

Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber,
- b) Wahlgräber,
- c) Urnenwahlgräber,
- d) ein Grabfeld für anonyme Urnengräber,
- e) ein Grabfeld für Tot-, Früh- und Fehlgeburten (nur im Friedhof Buchen).

In den Bestattungsbezirken Götzingen und Hettingen werden als Wahlgräber nur einstellige Tiefgräber vergeben.

Daneben können Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten sechsten Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Ein erstmaliges Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Über die Länge der weiteren bzw. erneuten Nutzungszeit entscheidet die Stadt im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchst. b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- Abweichend hiervon geht im Bestattungsbezirk Hettingen bei der Ausweisung von einstelligen Tiefgräbern das Nutzungsrecht im Sinne von Abs. 9 Satz 1 grundsätzlich nur auf den Ehegatten über. In begründeten Ausnahmefällen kann durch die Stadt hiervon Befreiung erteilt werden. Der Erwerb durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Die Verpflichtung zur Grabpflege nach § 20 bleibt davon unberührt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine

öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 13

Urnengrabstätten, Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal sechs Urnen.
- (3) Urnengemeinschaftsstätten (anonyme Urnengräber) sind Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Aschen Verstorbener, die ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung stattfinden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und bleiben ohne Schmuck oder sonstige Ausstattungen durch die Angehörigen. Die Friedhofsverwaltung gestaltet und pflegt die Grabfelder in würdigem Rahmen und stellt einen Gedenkstein auf.
- (4) Das Grabfeld für Tot-, Früh- und Fehlgeburten dient der Beisetzung von Tot-, Früh- und Fehlgeburten, soweit sie nicht der Bestattungspflicht unterliegen. Abweichend von § 1 Abs. 1 sind auch Bestattungen aus den umliegenden Gemeinden zulässig.
- (5) So weit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für betreffende Urnenstätten.

§ 13 a

Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Stadt kann auf ihren Friedhöfen Gemeinschaftsgrabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen ausweisen. Sie verpflichtet sich, Grabstellen innerhalb dieser Gräberfelder nur dann an Nutzungsberechtigte zu vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG (GBF) abschließen.
- (2) Erfolgt eine Bestattung in der Gemeinschaftsgrabanlage ist diese mit der Pflegevereinbarung verknüpft.
- (3) Die vorgesehenen Gräber werden von der GBF unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. Die Nutzungsberechtigten dürfen selbst keine Bepflanzung auf der Grabstelle vornehmen, lediglich Blumen in Steckvasen bzw. Grabkerzen sind zugelassen.

§ 14

Ehrengräber

- (1) Durch Beschluss des Gemeinderates können verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer des Ruherechts oder des Nutzungsrechts in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.
- (2) Ferner kann durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt werden, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- oder Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen.
- (3) Grabstätten nach Abs. 1 und Abs. 2 werden in die ständige Pflege der Friedhofsverwaltung übernommen, sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.
- (4) Für Ehrengräber werden keine Gebühren erhoben.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

Die Stadt kann Einzelheiten in einem Belegungs- und Grabmalplan festlegen.

§ 16

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. So weit erforderlich kann die Stadt Angaben über das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, den Inhalt und die Anordnung der Schrift, die Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung sowie Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale und -ausstattungen sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 17

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 18

Grabmalhöhe, Grababdeckplatten

(1) Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch erforderlichen Durchführung von Erdbestattungen dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 140 cm nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(2) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen als optisches Gestaltungselement durch Verbreiterung der Randeinfassung oder der Ecken nur bis maximal einem Drittel der Grabfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 19

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür

ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. In Grabfeldern ohne Plattenbeläge zwischen den Gräbern sind die Gräber mit Grabeinfassungen zu versehen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Dazu zählen auch die Grabzwischenwege. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung und zur Abhaltung der Trauerfeier. Der Bereich der Leichenzellen darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Soweit nur eine Trauerfeier stattfindet und die Leiche nicht vorher in der Leichenhalle aufgenommen war, müssen Leichen oder Aschen spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier an die Stadt Buchen zur Aufbahrung für die Trauerfeier übergeben sein.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbe treibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren**§ 26****Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 12.04.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2002, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 27.11.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.04.2002, außer Kraft.

0

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Buchen, den 10. Oktober 2006

Burger, Bürgermeister

Anlage gemäß § 29 zur Friedhofssatzung der Stadt Buchen (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 10. Oktober 2006¹ - Gebührenverzeichnis –

Lfd. Nr.	Handlung	Gebühr ab 01.01.2007	Gebühr ab 01.01.2009	Gebühr ab 01.01.2011	Gebühr ab 01.01.2013
A	Verwaltungsgebühren				
1	Die Gebühren betragen für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales und/oder einer Einfassung				
1.1	beim Reihengrab	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
1.2	beim einstelligen Wahlgrab	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
1.3	beim mehrstelligen Wahlgrab	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
B	Benutzungsgebühren				
2	Herstellen und Wiederezuschütten des Grabes sowie Errichtung des Grabhügels				
2.1	für Personen bis 6 Jahre	548,00 €	585,00 €	621,00 €	658,00 €
2.2	für Personen ab 6 Jahren	1.004,00 €	1.071,00 €	1.138,00 €	1.204,00 €
3	Herstellen und Wiederezuschütten eines Tiefengrabes	1.473,00 €	1.571,00 €	1.669,00 €	1.767,00 €
4	Ausgrabungen bei einer Liegezeit				
4.1	bis zu 10 Jahren				
4.1.1	Personen bis 6 Jahre	589,00 €	628,00 €	667,00 €	706,00 €
4.1.2	Personen ab 6 Jahren	1.667,00 €	1.778,00 €	1.889,00 €	2.000,00 €
4.2	von 10 bis 20 Jahren				
4.2.1	Personen bis 6 Jahre	562,00 €	599,00 €	636,00 €	674,00 €
4.2.2	Personen ab 6 Jahren	1.532,00 €	1.634,00 €	1.736,00 €	1.839,00 €
4.3	über 20 Jahre				
4.3.1	Personen bis 6 Jahre	535,00 €	570,00 €	606,00 €	642,00 €
4.3.2	Personen ab 6 Jahren	1.263,00 €	1.347,00 €	1.431,00 €	1.515,00 €
5	Herstellen und wieder zuschütten eines Grabes für Umbettungsbeisetzung				
5.1	Personen bis 6 Jahre	548,00 €	585,00 €	621,00 €	658,00 €
5.2	Personen ab 6 Jahren	1.004,00 €	1.071,00 €	1.138,00 €	1.204,00 €

¹ Geändert durch Satzung vom
03.07.2007 (bekannt gemacht am 05.07.2007), in Kraft seit 06.07.2007
01.12.2009 (bekannt gemacht am 02.12.2009), in Kraft seit 03.12.2009
11.01.2011 (bekannt gemacht am 14.01.2011), in Kraft seit 15.01.2011

5.3	Tiefengrab	1.473,00 €	1.571,00 €	1.669,00 €	1.767,00 €
6	Bestattung von Früh-, Tot und Fehlgeburten	548,00 €	585,00 €	621,00 €	658,00 €
7	Beisetzung einer Aschenurne bei Erstbestattung oder Nachbestattung	578,00 €	616,00 €	655,00 €	693,00 €
8	Für die Umsetzung einer Aschenurne innerhalb eines Friedhofes im Stadtgebiet	578,00 €	616,00 €	655,00 €	693,00 €
9	Für die Ausgrabung einer Aschenurne zur Umsetzung nach auswärts	521,00 €	556,00 €	591,00 €	625,00 €
10	Für die Tätigkeit des Begräbnisordners	58,00 €	58,00 €	58,00 €	58,00 €
11	Für die Tätigkeit der Leichenträger je Träger	56,00 €	56,00 €	56,00 €	56,00 €
11.1	Für die Tätigkeit des Leichenträgers außerhalb der Arbeitszeit je Träger	71,00 €	71,00 €	71,00 €	71,00 €
12	Für die Tätigkeit des Kreuzträgers	56,00 €	56,00 €	56,00 €	56,00 €
13	Für Transport der Kränze von der Friedhofskapelle zur Grabstelle	33,00 €	33,00 €	33,00 €	33,00 €
14	Für die Tätigkeit der städt. Helfer anlässlich von Leichenöffnungen je Helferstunde	31,00 €	31,00 €	31,00 €	31,00 €
15	Aufbahnen und Bereitstellen zur Beerdigung	54,00 €	54,00 €	54,00 €	54,00 €
16	Grab mit grüner Matte ausschlagen	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €
16.1	Urnengrab mit grüner Matte ausschlagen		17,50	17,50	17,50
17	Grabberechtigungsgebühren bei Reihengräbern für Verstorbene im Sinne von § 1 Absatz 1 der Friedhofsordnung				
17.1	bei Personen bis 6 Jahre	175,00 €	187,00 €	199,00 €	210,00 €
17.2	bei Personen über 6 Jahre	876,00 €	935,00 €	993,00 €	1.052,00 €
18	Für Auswärtige (in genehmigten Ausnahmefällen)				
18.1	bei Personen bis 6 Jahre	234,00 €	234,00 €	234,00 €	234,00 €
18.2	bei Personen ab 6 Jahre	1.169,00 €	1.169,00 €	1.169,00 €	1.169,00 €
19	Anonyme Urnengräber	263,00 €	280,00 €	298,00 €	316,00 €
20	Grabberechtigungsgebühren bei Wahlgräbern für Verstorbene im Sinne von § 1 Absatz 1 der Friedhofsordnung				
20.1	für ein einfaches Wahlgrab	876,00 €	935,00 €	993,00 €	1.052,00 €
20.2	für ein einfaches Wahlgrab tief	1.052,00 €	1.122,00 €	1.192,00 €	1.262,00 €
20.3	für ein doppeltes Wahlgrab	1.754,00 €	1.870,00 €	1.987,00 €	2.104,00 €
20.4	für ein doppeltes Wahlgrab tief	2.103,00 €	2.243,00 €	2.383,00 €	2.524,00 €
20.5	für jede weitere Grabstelle	876,00 €	935,00 €	993,00 €	1.052,00 €
20.6	für jede weitere Grabstelle tief	1.052,00 €	1.122,00 €	1.192,00 €	1.262,00 €
20.7	Bei Umwandlung eines Wahlgrabes in ein Wahlgrab tief ist die anteilige Gebührendifferenz zu				

	entrichten.				
20.8	für ein Urnenwahlgrab	575,00 €	613,00 €	652,00 €	690,00 €
20.9	Verlängerung eines Wahlgrabes	1/20 der jeweiligen vollen Wahlgebühr			
21	Plattengrabzuschlag				
21.1	für ein einfaches Wahlgrab (Buchen-Kernstadt)	850,00 €	850,00 €	850,00 €	850,00 €
21.2	für ein einfaches Wahlgrab (Bödigheim, Rinschheim, Hettingen)	680,00 €	680,00 €	680,00 €	680,00 €
21.3	für ein doppeltes Wahlgrab (Buchen-Kernstadt)	1.150,00 €	1.150,00 €	1.150,00 €	1.150,00 €
21.4	für ein doppeltes Wahlgrab (Bödigheim, Rinschheim, Hettingen)	910,00 €	910,00 €	910,00 €	910,00 €
21.5	Plattenumrandung Urnengrab (Einbach)	370,00 €	370,00 €	370,00 €	370,00 €
21.6	Wieder- bzw. Neuerwerb eines Plattengrabes Plattenumrandung Urnengrab (Hettingen)	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
21.7	Plattenumrandung Kindergrab (Hettingen)	225,00 €	225,00 €	225,00 €	225,00 €
21.8	Verlängerung eines Plattengrabes				
22	Für die Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts als Erlaubnisgebühr der Ortschaftsbehörde	110,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €
23	Für die Erlaubnis zur Umbettung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes im Stadtgebiet als Erlaubnisgebühr der Ortschaftsbehörde	110,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €
24	Benutzung des Notsarges	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
25	Werden Leistungen nach dieser Satzung zu Zeiten erbracht, für die tarifrechtliche Zuschläge gezahlt werden, erhöhen sich die Gebühren nach den lfd. Nr. 2				
25.1	nach 17 Uhr und an Samstagen	25 % Zuschlag	25 % Zuschlag	25 % Zuschlag	25 % Zuschlag
25.2	Sonn- und Feiertagen	50 % Zuschlag	50 % Zuschlag	50 % Zuschlag	50 % Zuschlag
26.1	Werden keine Einrichtungen der Leichenhalle benutzt erfolgt ein Abschlag der Gebühren der lfd. Nr. 2 bis 9 von	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
26.2	Wird ausschließlich die Aussegnungshalle benutzt erfolgt ein Abschlag der Gebühren der lfd. Nr. 2 bis 9 von	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
27.	Werden ausschließlich die Einrichtungen der Leichenhalle benutzt erfolgt ein Zuschlag von	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €

